

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1973

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2230	6. 12. 1972	Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung	
236		Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung v. 28. April 1972	70

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen und Gelsenkirchen	74
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 1. 1. 1973	74
	Nr. 2 v. 15. 1. 1973	75

2230
236

I.

Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung v. 28. April 1972

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 6. 12. 1972 — Z A 8

Nachstehende Richtlinien des Bundes und der Länder
für die Studentenwohnraumförderung treten für das Land
Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 11. Dezember 1972
in Kraft:

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

1. Zusammenwirken von Bund und Ländern; Planung für die Studentenwohnraumförderung
2. Ziel der Förderung
3. Gegenstand und Art der Förderung
4. Träger der Maßnahmen und Zuwendungsempfänger der Bundesmittel
5. Höhe der Förderung und allgemeine Voraussetzungen
6. Richtwert- und Pauschbetragssystem

II. Förderung von Maßnahmen, die Studentenwohnheime betreffen

7. Förderungsfähige Maßnahmen
8. Zweck, Standortwahl
9. Wirtschaftlichkeit und Höhe der Miete
10. Grundsätze für die Hausordnung, Belegungsvorschriften
11. Richtwerte und Pauschbeträge, Mindestvoraussetzungen für die bauliche Gestaltung und Ausstattung

III. Förderung von Maßnahmen außerhalb des Studentenwohnheimbaus

12. Förderungsfähige Maßnahmen
13. Besondere Vorschriften für die Förderung des Baus oder Ausbaus von Studentenzimmern oder Studentenwohnungen außerhalb von Studentenwohnheimen
14. Besondere Vorschriften für die Förderung des Erwerbs von Eigentumswohnungen

IV. Schlußbestimmungen

15. Verfahren, Bewirtschaftungsgrundsätze
16. Einhaltung der Richtlinien, ergänzende Bestimmungen
17. Sonderfälle
18. Inkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

1. Zusammenwirken von Bund und Ländern; Planung für die Studentenwohnraumförderung

- (1) Die Studentenwohnraumförderung erfolgt im Zusammenwirken von Bund und Ländern im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Möglichkeiten. Sie soll sich nach Maßgabe eines jährlich fortzuschreibenden Förderungsplans für den Studentenwohnraum vollziehen, der in Abstimmung mit dem Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt wird.

- (2) Der Förderungsplan für den Studentenwohnraum soll enthalten

- Angaben zur studentischen Wohnsituation an dem einzelnen Hochschulort oder in der einzelnen Hochschulregion

- die im Planungszeitraum für die einzelnen Hochschulorte oder einzelnen Hochschulregionen festgelegten Ziele der Förderung, insbesondere die Zahl der zu schaffenden Wohnheimplätze
- die entsprechenden Haushalts- und Finanzplanungsansätze von Bund und Ländern.

- (3) Die Förderungsplanung soll sich nach Bedarfskriterien vollziehen, die von Bund und Ländern zu entwickeln sind. Dabei sollen insbesondere berücksichtigt werden

- die Zahl und der prozentuale Anteil der bisher am Hochschulort oder in der Hochschulregion in öffentlich-geförderten Heimen wohnenden Studenten
- die Entwicklung der Studentenzahlen am Hochschulort oder in der Hochschulregion im Vergleich zu anderen Hochschulorten oder Hochschulregionen
- die Situation auf dem Wohnungsmarkt des Hochschulortes oder der Hochschulregion
- der Anteil der sog. „Elternwohner“
- die Verkehrssituation am Hochschulort oder in der Hochschulregion
- die Zahl und der prozentuale Anteil der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. 8. 1971 (BGBl. I S. 1409) geförderten Studenten

2. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Behebung der Wohnungsnot von Studenten staatlicher und staatlich anerkannter Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der sozial schwächer gestellten Studenten. Angemessene Berücksichtigung sollen verheiratete, körperbehinderte und ausländische Studenten (insbesondere aus Entwicklungsländern) finden.

3. Gegenstand und Art der Förderung

- (1) Gefördert werden

- Maßnahmen, die Studentenwohnheime betreffen (Abschnitt II)
- Maßnahmen außerhalb des Studentenwohnheimbaus zur Behebung der studentischen Wohnungsnot (Abschnitt III)

- (2) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) es sei denn, daß der Förderungszweck im Einzelfall auch durch bedingt oder unbedingt rückzahlbare Zuwendung erfüllt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung durch den Bund erfolgt nicht mit öffentlichen Mitteln im Sinne der Wohnungsbaugesetze.

- (3) Die Förderung setzt voraus, daß die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme sichergestellt ist. Zuwendungen für Bauten werden nur gegeben, wenn der Träger Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist oder ein vergleichbares Nutzungsrecht hat.

4. Träger der Maßnahmen und Zuwendungsempfänger der Bundesmittel

- (1) Träger der Maßnahmen können sein

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des Privatrechts, besonders wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgen, und
- natürliche Personen (in der Regel nach Ziff. 13)

- (2) Zuwendungsempfänger der Bundesmittel sind die Länder. Wenn die Länder nicht selbst Träger der geförderten Maßnahmen sind, geben sie die Bundesmittel an die Träger der Maßnahmen weiter. Den Letztzuwendungsempfängern gegenüber ist kenntlich zu machen, daß es sich um Bundesmittel handelt.

* im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 (BGBl. I 1952) mit Änderungen vom 18. 8. 1969 (BGBl. I 1211) und des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. 2. 1940 (BGBl. I S. 437 zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. 6. 1969 BGBl. I S. 645)

5. Höhe der Förderung und allgemeine Voraussetzungen

- (1) Bund und Land fördern die Maßnahmen vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6 mit je 50 vom Hundert der durch Drittmittel (einschließlich der Leistungen des Trägers) nicht gedeckten Kosten einer Maßnahme. Dabei kann bei Gleichwertigkeit im übrigen die Art der Leistung von Bund und Land (z. B. Zuschuß oder Darlehen) unterschiedlich sein.
- (2) Die Förderung nach Abs. (1) setzt vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 6 in der Regel eine Leistung des Trägers der Maßnahme voraus. Ist der Träger der Maßnahme eine juristische Person des Privatrechts ohne gemeinnützige Zwecksetzung (Ziff. 4 Abs. (1)) oder eine natürliche Person, so gilt erst eine Leistung von mindestens 10 vom Hundert der Gesamtkosten als angemessen.
- (3) Drittmittel (einschließlich der Leistungen des Trägers) im Sinne der Absätze (1) und (2) sind Mittel, die weder Bundes- noch Landesmittel sind. Als Bundes- oder Landesmittel gelten auch Finanzierungsleistungen, die durch Zuwendungen des Bundes oder Landes ermöglicht werden.
- Leistungen von anderen Gebietskörperschaften gelten als Landesleistungen.

6. Richtwert und Pauschbetragssystem

- (1) Soweit in diesen Richtlinien für eine Maßnahme oder für den Teil einer Maßnahme ein Kostenrichtwert festgelegt ist, beträgt die Höhe der Bundesförderung 50 v. H. der nach dem Richtwert berechneten Kosten nach vorherigem Abzug der auf die Maßnahme oder auf den Teil der Maßnahme entfallenden Drittmittel.
- (2) Bei Einhaltung der jeweiligen Mindestvoraussetzungen dieser Richtlinien mindern Unterschreitungen der Kostenrichtwerte den Förderungsbetrag des Bundes nach Abs. (1) nicht. Kostenrichtwertüberschreitungen bleiben bei der Berechnung der Bundesförderung nach Abs. (1) unberücksichtigt; Drittmittel sind in diesem Falle in Höhe desselben Vomhundertsatzes von den Richtwertkosten abzusetzen, den sie gemessen an den Gesamtkosten ausmachen.

Beispiele:

Neubau eines Studentenwohnheimes, 200 Plätze, Kosten des Baugrundstücks 300 000 DM, Kosten für Erschließung, Außenanlagen, Einstellplätze etc. 500 000,— DM, Drittmittel 540 000,— DM

a) Richtwertunterschreitung

	tatsächliche Kosten	Berechnungs- grundlage für Bundesanteil
Kosten des Baugrundstücks*	300 000 DM	300 000 DM
Kosten für Erschließung, Außenanlagen, Einstellplätze etc.*	500 000 DM	500 000 DM
übrige Kosten**	3 600 000 DM	
Richtwertkosten (200 mal 21000)		4 200 000 DM
Gesamtkosten	4 400 000 DM	(5 000 000 DM)
Drittmittel	($\times$ 540 000 DM)	$\times$ 540 000 DM
	(3 860 000 DM)	4 460 000 DM
Höhe der Bundesförderung	(1 930 000 DM)	2 230 000 DM

b) Richtwertüberschreitung

	tatsächliche Kosten	Berechnungs- grundlage für Bundesanteil
Kosten des Baugrundstücks*	300 000 DM	300 000 DM
Kosten für Erschließung, Außenanlagen, Einstellplätze etc.**	500 000 DM	500 000 DM
übrige Kosten**	4 600 000 DM	
Richtwertkosten (200 mal 21000)		4 200 000 DM
Gesamtkosten	5 400 000 DM	(5 000 000 DM)
Drittmittel (540 000 = 10%)	($\times$ 540 000 DM)	$\times$ 500 000 DM
	(4 860 000 DM)	4 500 000 DM
Höhe der Bundesförderung	(2 430 000 DM)	2 250 000 DM

- (3) Soweit in diesen Richtlinien Pauschbeträge ausgebracht sind, kann der Bund auf entsprechenden Antrag Maßnahmen auch durch Zahlung eines Pauschbetrags fördern.
- (4) Die Kostenrichtwerte und die Mindestvoraussetzungen für die bauliche Gestaltung (Ziff. 11) werden periodisch, erstmalig zum 1. 1. 1973 überprüft.
- (5) In einer Übergangszeit beteiligt sich der Bund in begründeten Einzelfällen nach Prüfung der Anträge bei vertretbaren Überschreitungen des Richtwertes auch an den Mehrkosten in entsprechender Anwendung der Ziff. 5 Abs. (1) Satz 1. In Fällen, in denen eine vorhandene Planung umgestellt werden muß, damit das Vorhaben wirtschaftlicher wird, beteiligt sich der Bund auch an den bisher entstandenen Planungskosten. Die für diese Übergangsregelung in Betracht kommenden Förderungsanträge werden von den Ländern bis zum 31. 12. 1972 dem Bund vorgelegt.

II.**Förderung von Maßnahmen, die Studentenheime betreffen****7. Förderungsfähige Maßnahmen**

Zuwendungen des Bundes können gegeben werden

- für den Neu-, Aus- und/oder Umbau von Studentenwohnheimen
- für den Kauf von Räumlichkeiten, die als Studentenwohnheime verwendet werden sollen
- für die Beschaffung von Grundstücken in angemessener Größe für den Neu-, Aus- und/oder Umbau von Studentenwohnheimen
- für die Ersteinrichtung von Studentenwohnheimen

8. Zweck, Standortwahl

- (1) Studentenwohnheime sollen den Studierenden Wohnmöglichkeiten bieten, die auf die Bedürfnisse des Studiums besonders abgestellt sind.
- (2) Studentenwohnheime sollen in der Nähe der Hochschule, auf dem Hochschulgelände oder in einem zur Hochschule verkehrsgünstig gelegenen Gebiet und nach Möglichkeit in bereits bestehenden Wohngebieten errichtet werden.

9. Wirtschaftlichkeit und Höhe der Miete

- (1) Studentenwohnheime sind so zu bewirtschaften, daß laufende Zuschüsse für den Betrieb und die Instandhaltung nicht erforderlich sind.

* Teil einer Maßnahme, für den kein Kostenrichtwert festgelegt ist

** Teil einer Maßnahme, für den ein Kostenrichtwert festgelegt ist (Berechnung: „Plätze mal Richtwert“)

* Teil einer Maßnahme, für den kein Kostenrichtwert festgelegt ist

** Teil einer Maßnahme, für den ein Kostenrichtwert festgelegt ist (Berechnung: „Plätze mal Richtwert“)

- (2) Der Mietfestwert für den einzelnen Wohnplatz (fixe Kosten ohne Verbrauchsumlagen) soll in der Regel 15 % des Förderungshöchstsatzes nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. 8. 1971 (BGBl. I S. 1409) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

- (3) Dabei darf der Mietzinsanteil, der auf die Überlassung des Wohnleerraums entfällt, höchstens den Betrag ausmachen, der bei entsprechender Anwendung der Mietpreis- und Mietpreisberechnungsvorschriften für öffentlich geförderten Wohnraum zulässig ist, und zwar mit der Maßgabe, daß

(a) auf die Verzinsung des Eigenkapitals zu verzichten ist

und

(b) anstelle der Abschreibung nur die tatsächliche Tilgung von Fremdmittel tritt,

soweit dies zur Erzielung der in Abs. 2 genannten Miete notwendig ist.

- (4) Für das Mobiliar darf in der Wirtschaftlichkeitsberechnung eine Abschreibung von jährlich bis zu 10 % angesetzt werden.

- (5) Vor Bewilligung von Förderungsmitteln ist der Mietfestwert festzusetzen. Mieterhöhungen bedürfen der Anzeige an das Land, bei Trägern ohne gemeinnützige Zwecksetzung der Zustimmung des Landes. Die Notwendigkeit im Sinne von Abs. (1) ist nachzuweisen.

10. Belegungsvorschriften, Grundsätze für die Hausordnung

- (1) Bei der Aufnahme in ein Studentenwohnheim sollen vor allem sozial schwächer gestellte (z. B. Förderungsberechtigte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. 8. 1971 BGBl. I S. 1409) sowie körperbehinderte und in angemessener Zahl ausländische Studenten (insbesondere aus Entwicklungsländern) berücksichtigt werden. Als angemessen gilt in der Regel eine Belegung von 10 % der Heimplätze mit ausländischen Studenten.

- (2) Ein angemessener Anteil der Wohnheimplätze an jedem Hochschulort soll für verheiratete Studenten geeignet sein. Die Unterbringung von Ehepaaren soll bevorzugt erfolgen, wenn beide Partner studieren.

- (3) Die Aufnahme eines Studierenden in ein Studentenwohnheim darf nicht wegen der Rasse, der Weltanschauung oder der politischen Überzeugung abgelehnt oder davon abhängig gemacht werden. Dies gilt entsprechend für die Kündigung.

- (4) Die Hausordnung muß eine Mitwirkung der Bewohner an den inneren Angelegenheiten des Studentenwohnheims im Rahmen der Zweckbestimmung gewährleisten.

11. Kostenrichtwerte und Pauschbeträge; Mindestvoraussetzungen für die bauliche Gestaltung

(1) Allgemeines

— Neben der herkömmlichen Einzelzimmerbauweise kann der Bau von Einzelappartements und der Bau von Appartements für Studentenehepaare gefördert werden. Daneben können auch andere Formen studentischen Wohnens in Heimen gefördert werden.

— Es soll auf eine weitgehende Rationalisierung von Planung und Ausführung mit dem Ziel der Kostensenkung hingewirkt werden. Kosteneinsparungen können insbesondere auch durch die Übernahme andernorts bewährter Planungen erzielt werden.

(2) Räumlichkeiten für Einzelpersonen

Einzelzimmer (Wohnen in Wohngruppen)	Einzelappartements
---	--------------------

Kostenrichtwerte für Neu- und Ausbau je Platz* (Gesamtkosten nach DIN 276**) ohne Sonderfaktoren		21 000,— DM
Kosten des Baugrundstückes	DIN 276 Ziff. 1	
Erschließung	DIN 276 Ziff. 2	
Einstellplätze und Garagen		
Außenanlagen	DIN 276 Ziff. 5	
besondere Baukonstruktionen	DIN 276 Ziff. 3.5.1	
Pauschbetrag des Bundes für Neu- und Ausbau je Platz (Gesamtkosten DIN 276**) 12 000,— DM		

bauliche Voraussetzungen je Platz

Größe des Zimmers ca. 14 m ² HNF (min. 12 m ²) (einschließlich eines etwaigen Vorraumes, einer Waschnische und eines Schrankraumes)	Größe des Appartements (incl. Naßzelle) ca. 15,5 m ² HNF
--	--

Breite Mindestmaß id R 2,70 m
lichte Höhe Mindestmaß id R 2,40 m

Nebenräume d. Wohngruppen (Duschen, WC, u. a.)
ca. 1,5 m²

Gemeinschaftsräume (Teeküchen, Fernsehräume, Hobbyraum u. a.)
ca. 2,0 m²

Wirtschafts- und Verwaltungsräume (Fahrradkeller, Heizung, Wasch- und Trockenraum, Pförtner, Büro-, Putz-, Abstellräume u. a.)
ca. 1,5 m²

Verkehrsfläche (einschließlich Treppen)
max. 5,0 m²

Ausreichender Schallschutz und Wärmedämmung sind zu gewährleisten.

(3) Appartements für Studentenehepaare

ohne Kinder mit Kindern

Kostenrichtwert für Neu- und Ausbau je Wohneinheit (Gesamtkosten nach DIN 276**) ohne
Sonderfaktoren

Kosten des Baugrundstückes DIN 276 Ziff. 1
Erschließung DIN 276 Ziff. 2

Einstellplätze und Garagen

Außenanlagen DIN 276 Ziff. 5
besondere Baukonstruktionen DIN 276 Ziff. 3.5.1

38 000,— DM 47 500,— DM

Pauschbetrag des Bundes für Neu- und Ausbau
je Wohneinheit (Gesamtkosten nach DIN 276**) 22 000,— DM 27 500,— DM

bauliche Voraussetzungen pro Wohneinheit

Größe ca. 32 m² HNF Größe ca. 46 m² HNF
Verkehrsflächen ca. 8,0 m²
Wirtschaftsräume ca. 2,5 m²

Ausreichender Schallschutz und Wärmedämmung sind zu gewährleisten.

* Wohnungen für Haus- und Verwaltungspersonal (Hausmeister, Heimeleiter usw.) sind unter Berücksichtigung ihrer Nettonutzfläche in „Plätze“ umzurechnen.

** DIN 276 (neu) — September 1971

- (4) **Andere Formen studentischen Wohnens in Heimen**
Für den Neubau anderer Formen studentischen Wohnens in Heimen gelten die für den herkömmlichen Heimtyp (Einbettzimmer) festgelegten Richtwerte, Pauschbeträge und Mindestvoraussetzungen sinngemäß.
- (5) Die in den Abs. 2, 3 und 4 genannten Kostenrichtwerte und Pauschbeträge gelten nicht für besondere Bauweisen, deren Wert in der Bausubstanz oder in der Nutzung eingeschränkt ist; die Höhe der Förderung wird in diesen Fällen nach Ziff. 5 berechnet.

III.

Förderung von anderen Maßnahmen zur Behebung der studentischen Wohnungsnot (Maßnahmen außerhalb des Studentenwohnheimbaus)

12. Förderungsfähige Maßnahmen

Zuwendungen können gegeben werden für Maßnahmen zur Behebung der studentischen Wohnungsnot, wie zum Beispiel für

- den Bau oder Ausbau von Studentenzimmern oder Studentenwohnungen außerhalb von Studentenwohnheimen
- den Erwerb von Eigentumswohnungen, vornehmlich für Studentenehepaare
- Maßnahmen zur Erweiterung oder Erhaltung des Privatzimmerangebots für Studenten
- Behelfs- oder Sofortmaßnahmen

13. Besondere Vorschriften für die Förderung des Baus oder Ausbaus von Studentenzimmern oder Studentenwohnungen außerhalb von Studentenwohnheimen

- (1) Gefördert werden kann der Bau oder Ausbau von Studentenzimmern oder Studentenwohnungen, die nach ihrer Lage zur Hochschule, nach ihrer Anordnung im Gebäude, ihrer Größe und Ausstattung für Studierende geeignet sind.
- (2) Die für Einzelzimmer, Einzelappartements und Appartements für Studentenehepaare in Wohnheimen festgelegten Mindestvoraussetzungen gelten sinngemäß.
- (3) Sollen Studentenzimmer geschaffen werden, die auch mit öffentlichen Mitteln nach den für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau geltenden Bestimmungen gefördert werden, kann zusätzlich eine Zuwendung bis zur Höhe von einem Drittel des Kostenrichtwerts nach Ziff. 11 gewährt werden. Sollen Studentenzimmer oder Studentenwohnungen ohne Inanspruchnahme der in Satz 1 genannten Mittel des sozialen Wohnungsbaus geschaffen werden, kann eine Zuwendung bis zur Höhe der Hälfte des jeweiligen Kostenrichtwerts nach Ziff. 11 gewährt werden. Bund und jeweiliges Land tragen die Zuwendung je zur Hälfte; die Zuwendung des Bundes wird als Zuschuß gewährt.
- (4) Die nach Maßgabe dieser Bestimmungen geförderten Studentenzimmer und Studentenwohnungen dürfen für die Dauer von mindestens 15 Jahren, gerechnet vom Tage der Bezugsfertigstellung an, nur an Studierende staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen vermietet werden; das Besetzungsrecht ist dinglich zu sichern. Eine vorherige Ablösung gegen anteilige Rückzahlung der Zuwendung an das Land ist abgesehen von besonderen Härtefällen frühestens nach 10 Jahren ab Bezugsfertigstellung möglich.
- (5) Ziffer 9 Abs. (2) bis (5) gilt entsprechend unbeschadet der für öffentlich geförderten Wohnraum geltenden Mietpreisvorschriften.

14. Besondere Vorschriften für die Förderung des Erwerbs von Eigentumswohnungen

- (1) Für den Bau oder Erwerb von Wohnungen, vornehmlich für Studentenehepaare oder mehrere

Mietparteien, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts mit gemeinnützigem Zweck (Ziff. 4 Abs. (1)) können vom Bund Zuwendungen in Höhe der in Abs. 2 genannten Pauschbeträge gegeben werden (Ziffer 6 Abs. (3)). Die entsprechenden Mindestvoraussetzungen nach Ziff. 11 sowie die Vorschrift über eine angemessene Miete (Ziff. 9) gelten sinngemäß. Die Wohnungen dürfen nur an Studenten oder Studentenehepaare vermietet werden; der Eigentümer hat sich dem Land gegenüber entsprechend zu verpflichten.

(2) Wohnungseinheit mit	Bundeszufwendung (Pauschbetrag)
1 Zimmer	12 000,— DM
2 Zimmern	22 000,— DM
2½ — 3 Zimmern	27 500,— DM
3½ — 4 Zimmern	33 000,— DM
5 Zimmern	38 500,— DM
6 und mehr Zimmern	44 000,— DM

IV.

Schlußbestimmungen

15. Verfahren, Bewirtschaftungsgrundsätze

- (1) Soweit das jeweilige Land nicht selbst Träger einer Maßnahme ist, meldet der Träger sein nach Maßgabe dieser Richtlinien zu förderndes Vorhaben bei einer vom Land zu bestimmenden Landesbehörde an.
- (2) Das Land beantragt nach Stellungnahme der Wohnheimberatungsstelle des Deutschen Studentenwerks für jede Maßnahme auf besonderem Formblatt* nach Prüfung und unter Bestätigung der darin enthaltenen Angaben Zuwendungen in der nach diesen Richtlinien zu bestimmenden Höhe beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.
- (3) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft prüft den Antrag des Landes auf der Grundlage dieser Richtlinien und des Förderungsplans für den Studentenwohnraum. Er ist berechtigt, vom Land weitere Angaben zu verlangen. Die Bundesmittel werden dem Land durch Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt und vom Land in der Regel im Abrufverfahren in Anspruch genommen.
- (4) Soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt, gelten die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft (BewGr-BMBW), die ergänzenden Bestimmungen bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften (BewGr-Gb-BMBW) und die fachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. (1) BHO (Z-Bau).

16. Einhaltung der Richtlinien, ergänzende Bestimmungen

- (1) Gegenüber dem Bund ist für die Einhaltung dieser Richtlinien und die Durchführung der Maßnahme entsprechend dem Bewilligungsbescheid des Bundes das Land als Zuwendungsempfänger verantwortlich.
- (2) Das Land kann im Rahmen dieser Richtlinien ergänzende Bestimmungen treffen.

17. Sonderfälle

- (1) Abweichungen von den vorhergehenden Bestimmungen, insbesondere bei Modellvorhaben, Son-

* Veröffentlichung folgt

derprogrammen und anderen Sondermaßnahmen einschließlich Maßnahmen der Werbung und im Ausnahmefalle auch der Anmietung oder Pacht von Räumlichkeiten, die als Studentenwohnheime verwendet werden sollen, bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Minister und der übrigen Beteiligten.

- (2) Forschungsaufträge und statistische Erhebungen, die zur Mitwirkung des Bundes bei der Wohnraumförderung für Studenten notwendig sind, können vom Bund auch ohne Beteiligung der Länder vergeben werden.

18. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 11. Dezember 1972 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gelten für neue Maßnahmen nicht mehr, soweit sie die Förderung des Studentenwohnraums betreffen:

- die Übergangsregelung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 28. 12. 1971 (Schnellbrief) II B 1 — 4513 — 2 — 53/71 an die zuständigen Länderverwaltungen
- die Allgemeinen Richtlinien für den Bundesjugendplan (Erl. des BMJFG vom 3. 11. 1970 — J 6 — 2020 — R 70 — 3 —)
- der Durchführungserlaß für den 22. Bundesjugendplan (Haushaltsjahr 1971) (Erl. des BMJFG vom 3. 11. 1970 — J 6 — 2020 — R 70 — 3 —)
- der Erl. des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 30. 4. 1969 — II 4 — 312 360 — Allg. —

Der Bundesminister für
Bildung und Wissenschaft
— II B 1 — 4571 —
3. Januar 1973

Der Minister
für Wissenschaft und
Forschung NRW
— Z B 4 — 44 — 05 —
6. Dez. 1972

— MBl. NW. 1973 S. 70.

II.

Justizminister

Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen und Gelsenkirchen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
die Stelle des Präsidenten des Verwaltungsgerichts
Aachen,
1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

— MBl. NW. 1973 S. 74.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 1. 1. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Rechtsprechung	
Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder	2	Strafrecht	
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	5	1. StGB § 230. — Eine Körperverletzung ist gegeben, wenn im Straßenverkehr ein Verkehrsteilnehmer durch verkehrswidrige Fahrweise eines Dritten erheblich gefährdet wird und dadurch einen so großen Schreck erleidet, daß es ihm schwarz vor den Augen wird und noch nach 20 Minuten das Blut aus seiner Gesichtshaut gewichen ist. OLG Hamm vom 5. April 1972 — 3 Ss 365/72	10
Berichtigung der AV d. JM vom 12. 8. 1972 (4090 — III A . 16) — JMBL. NW. S. 197 — betr.: Anordnung der Mitteilung an die Verwaltungsbehörde nach § 76 Abs. 3 OWiG	5	2. StGB §§ 74, 75. — Bei Bildung einer Gesamtgeldstrafe muß sowohl für diese als auch für jede Einzelgeldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt werden. OLG Hamm vom 8. März 1972 — 4Ss 24/72	11
Bekanntmachungen	6	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	11
Hinweise auf Rundverfügungen	6		
Personalnachrichten	7		
Gesetzgebungsübersicht	9		

— MBl. NW. 1973 S. 74.

Nr. 2 v. 15. 1. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Sammelinkasso-Vereinbarungen über Versicherungsverträge von Dienstkräften des Landes . . .	13	men; er kann sich daher nicht darauf berufen, daß der Geschwindigkeitsmesser eine niedrigere Geschwindigkeit angezeigt habe (im Anschluß an JMBL NW 72, 95). OLG Hamm vom 7. April 1972 — 3 Ss OWi 343/72	21
Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern	13		
Übersicht über die Erbbräuche der Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln . .	14	Kostenrecht	
Personalnachrichten	14	1. ZPO §§ 3, 91 a; GKG § 23. — Muß das Gericht bei einseitiger Erklärung des Klägers, die Hauptsache sei erledigt, wegen des aufrechterhaltenen Klageabweisungsantrages durch Urteil entscheiden, so bleibt die Hauptsache Streitgegenstand; § 91 a ZPO ist unanwendbar. Deshalb ist auch der Gebührenstreitwert mit dem Hauptsachewert anzusetzen. — Die Befugnis des Rechtsmittelgerichts zur Korrektur eines vorinstanzlichen Wertansatzes ermächtigt zur Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Einen als unrichtig erkannten vorinstanzlichen Streitwertansatz nicht abzuändern, stellt keine pflichtgemäße, sondern eine pflichtwidrige Ermessensausübung dar, weil dadurch eine falsche Rechtsanwendung stillschweigend gebilligt wird. OLG Köln vom 22. März 1972 — 2 U 12/71	22
Rechtsprechung		2. ZPO § 91. — Hat eine Partei einen im Ausland wohnenden Zeugen vor dem Prozeßgericht gestellt, hat dieses ihn vernommen und der Zeuge Aussagen zum Beweisthema machen können, so sind die durch die Gestellung des Zeugen entstandenen Kosten erstattungsfähig. Es kommt nicht darauf an, ob die Aussage im Zeitpunkt der Urteilsberatung noch Bedeutung hat. OLG Hamm vom 8. März 1972 — 23 W 130/72	22
Zivilrecht		3. StPO §§ 153, 471 III Nr. 2. — Wird das Verfahren auf alleinige Berufung des Angeklagten nach § 153 StPO eingestellt, so bietet das geltende Gesetz keine Handhabe, die notwendigen Auslagen des Nebenklägers — etwa aus Billigkeitsgründen — dem Angeklagten aufzuerlegen (gegen OLG Hamm in NJW 71, 1471). OLG Düsseldorf vom 27. April 1972 — 1 Ws 107/72	23
BGB §§ 1601 ff. — Unterhaltsrichtsätze „(Düsseldorfer Tabelle“) ab 1. Januar 1973. LG Düsseldorf vom 17. November 1972 — 13 S 269/72	16	4. BRAGebO § 6. — Beauftragen die Eltern eines Minderjährigen gemeinsam einen Rechtsanwalt, den Anschluß als Nebenkläger im Strafverfahren wegen Körperverletzung zu erklären, so findet § 6 I Satz 1 und 2 BRAGebO auch dann keine Anwendung, wenn das Gericht die Eltern als Nebenkläger zuläßt; denn diese haben weder ein eigenes Strafantrags- noch Nebenklagerecht. Der Rechtsanwalt wird daher nicht „für mehrere Auftraggeber tätig“, sondern nur für das Kind, vertreten durch seine Eltern. OLG Köln vom 21. Mai 1971 — 2 Ws 279/71	24
Strafrecht			
1. StPO § 261. — Der Tatrichter kann nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung aus der Tatsache, daß der Betroffene Halter eines privaten Kfz ist, schließen, daß dieser seinen Kraftwagen bei einem durch automatische Kameras festgestellten Befahren einer Kreuzung bei Rotlicht gesteuert hat. OLG Hamm vom 6. April 1972 — 3 Ss OWi 418/72	18		
2. LärmbekämpfungsVO NW §§ 1, 9 Abs. 1 Nr. 1. — Extremer Sportmotorbootlärm auf dem Rhein (erheblich über 82 DIN-Phon) ist als gesundheitsgefährdend durch §§ 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 LärmbekämpfungsVO NW verboten und als Ordnungswidrigkeit ahndbar. OLG Köln vom 24. März 1972 — Ss OWi 39/72	19		
3. LärmbekämpfungsVO NW §§ 1, 6. — Die Tatbestände der §§ 1 und 6 LärmbekämpfungsVO NW überschneiden sich und können durch dieselbe Handlung — monatelang anhaltendes nächtliches Hundegebell in einer Wohngegend — Tateinheitlich erfüllt werden. OLG Hamm vom 12. April 1972 — 3 Ss OWi 222/72	20		
4. OWiG § 13. — In der Regel rechtfertigen nur besondere, im Urteil darzulegende Gründe des Einzelfalles, ein Bußgeld festzusetzen, das von den im Verwarnungsgeldkatalog vorgesehenen Sätzen für Verkehrsordnungswidrigkeiten erheblich abweicht. OLG Hamm vom 24. März 1972 — 4 Ss OWi 361/72	20		
5. StVO § 3. — Ein erfahrener, seinen eigenen Wagen steuernder Kraftfahrer ist in der Lage, einen Geschwindigkeitsunterschied von gefahrenen 72 km/h gegenüber zulässigen 50 km/h wahrzunehmen;			



Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.